

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Mühlmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Angriffe auf zwei religiöse Stätten in Thüringen**

Ende Oktober des Jahres 2021 hat ein 25-jähriger afghanischer Flüchtling die Frauenbergkirche in Nordhausen geschändet. Auch ein historisches Kruzifix wurde dabei zerstört.

In der Nacht zum 12. November 2023 haben zwei Männer aus Libyen Gedenkzettel an einer Erfurter Synagoge angezündet. Zu diesem zweiten Vorfall äußerten sich sowohl der Minister für Inneres und Kommunales als auch der Ministerpräsident umgehend öffentlich.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 8/34** vom 17. Oktober 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. November 2024 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Vorfälle sind Gegenstand von Strafverfahren. Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 8 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Tätigten der Minister für Inneres und Kommunales sowie der Ministerpräsident die unmittelbare öffentliche Verurteilung des Angriffs auf die Synagoge in Erfurt in ihrem Amt, als Teil der Landesregierung oder in einem rein privaten Kontext?
2. Stellt die Schändung einer christlichen Kirche nach Ansicht der Landesregierung in vergleichbarer Weise einen Angriff auf die Gesellschaft und deren Werte dar, wie dies nach Aussage des Ministers für Inneres und Kommunales im Fall des Angriffs auf die Synagoge in Erfurt der Fall ist? Falls ja, wurde dies vom Minister in ebenso deutlicher Sprache kommuniziert und mit welchen Worten? Falls nein, warum kommen unterschiedliche Maßstäbe zur Anwendung? Wie begründet die Landesregierung Ihre diesbezügliche Position?
3. Wurde bei der Tat des afghanischen Flüchtlings, welcher die Kirche in Nordhausen schändete, nach Ansicht der Landesregierung ebenfalls eine "rote Linie überschritten", wie dies vom Ministerpräsidenten zum Angriff an der Synagoge in Erfurt öffentlich geäußert wurde, und werden Schritte zur Prävention bezüglich zukünftiger vergleichbarer Taten unternommen? Falls nein, warum nicht?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Artikel 39 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen schützt das Recht eines jeden, seine Religion oder Weltanschauung ungestört, allein oder mit anderen, privat oder öffentlich auszuüben. Kirchen wie auch Synagogen und Moscheen stehen als Stätten dieser religiösen Praktiken daher unter dem besonderen Schutz des Staates. Diese Orte sind zudem als prominente und oft weit sichtbare Symbole einer religiösen Gemeinschaft auch unter Umständen besonderen Gefahren ausgesetzt. Die Thüringer Polizei und andere Sicherheitsbehörden berücksichtigen diese Umstände in der jeweiligen Gefahrenprognose und mit daraufhin angepassten Schutz- und Präventionsmaßnahmen.

Der Staat Israel sah sich am 7. Oktober 2023 einer noch nie dagewesenen Welle terroristischer Angriffe ausgesetzt. Der Terrorangriff der palästinensischen Terrororganisation Hamas hat auch zu einer erheblichen Veränderung der Sicherheitslage in Deutschland und Thüringen geführt. Diese Ereignisse wurden zum Teil auch als Vorwand für Gewalt und antisemitische Hetze in Deutschland genutzt. Die Thüringer Landesregierung stand und steht weiter entschlossen für den Schutz aller Jüdinnen und Juden, jüdischer Einrichtungen sowie für die unbedingte Freiheit jüdischen Lebens in Deutschland ein. Die Sichtbarkeit jüdischen Lebens ist ein selbstverständlicher Teil unserer Gesellschaft.

Vor diesem besonderen Hintergrund sind die Äußerungen von Herrn Ministerpräsident und des Ministers für Inneres und Kommunales zu dem Vorfall am 12. November 2023 zu sehen. Damit ist weder eine Abstufung noch Relativierung anderer Vorfälle wie zum Beispiel des in der Vorbemerkung angeführten Vorfalls aus dem Oktober 2021 in Nordhausen zu sehen. Die Landesregierung verurteilt jeden Angriff auf religiöse Stätten in Thüringen.

4. Welchen Ausgang hatte das Strafverfahren gegen den afghanischen Flüchtling nach Kenntnis der Landesregierung?

Antwort:

Der Beschuldigte wurde mit Anklageschrift vom 25. November 2021 wegen gemeinschädlicher Sachbeschädigung nach § 304 Strafgesetzbuch (StGB) und Hausfriedensbruch nach § 123 StGB angeklagt. Mit Urteil vom 13. März 2024 hat das Amtsgericht Nordhausen den Angeklagten aus rechtlichen Gründen freigesprochen, da die Voraussetzungen des § 20 StGB vorlagen.

5. Welchen asylrechtlichen Status genießt der afghanische Flüchtling, welcher die Kirche in Nordhausen schändete, und welche Auswirkungen hatten die von ihm begangenen Straftaten auf seinen Aufenthaltsstatus in Deutschland?
6. Wurde der afghanische Flüchtling nach Kenntnis der Landesregierung abgeschoben? Falls ja, mit welcher Begründung?

Antwort zu den Fragen 5 und 6:

Der Aufenthalt des betreffenden afghanischen Staatsangehörigen ist nach Ablehnung seines Asylantrags aufgrund von Passlosigkeit geduldet. Die von ihm begangenen Straftaten haben keine Auswirkungen auf seinen geduldeten Aufenthalt. Die Abschiebung des Betreffenden nach Afghanistan ist ausgesetzt, da diese aus tatsächlichen Gründen (Passlosigkeit) nicht vollzogen werden kann.

7. Was hat die angekündigte Prüfung durch den Ministerpräsidenten bezüglich der Ausweisung der beiden tatverdächtigen Personen aus Libyen ergeben und auf Grundlage welcher rechtlichen Möglichkeiten soll die angekündigte Ausweisung umgesetzt werden?

Antwort:

Bei den Tatverdächtigen handelt es sich um einen tunesischen und einen libyschen Staatsangehörigen. Die Asylanträge der beiden Personen wurden jeweils bestandskräftig abgelehnt. Beide Personen sind zurzeit unbekanntem Aufenthalts und wurden zur Festnahme ausgeschrieben. Reisedokumente sind jeweils nicht vorhanden. Daher konnten bei ihnen keine Abschiebungsmaßnahmen eingeleitet werden. Die zuständigen Ausländerbehörden prüfen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, ob jeweils Ausweisungsverfügungen in Betracht gezogen werden können.